



Betreuung und Vorsorge

Ein Leitfaden



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es liegt in der Natur von uns Menschen, dass wir uns in gesunden Tagen mit den belastenden Fragen einer eigenen Krankheit oder gar des eigenen Sterbens nicht gern auseinandersetzen. Wer jedoch auch am Lebensende seine Selbstbestimmung wahren möchte, sollte diesen Fragen nicht ausweichen. Denn wir brauchen einen Vertreter, wenn wir einmal unsere rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können. Im Idealfall nimmt in dieser Situation eine Person unseres Vertrauens unsere Interessen wahr, die wir rechtzeitig mit einer Vorsorgevollmacht ausgestattet haben. Ansonsten bestellt das Betreuungsgericht, wenn es keine anderen Hilfen gibt, einen rechtlichen Betreuer. Mit einer Betreuungsverfügung können wir auf die Auswahl dieses Betreuers Einfluss nehmen und Anordnungen für ihn treffen. Wer umfassend vorsorgen will, der wird neben Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung auch eine Patientenverfügung in Betracht ziehen. Seit dem 1. September 2009 gibt es für dieses Vorsorgeinstrument eine klare gesetzliche Regelung. Patienten wissen jetzt besser, wie sie ihre Verfügung treffen müssen und sie können sicher sein, dass sie nicht einfach übergangen wird. Diese Broschüre soll Ihnen bei einer umfassenden Vorsorge helfen. Sie richtet sich aber auch an denjenigen, der eine Betreuung übernommen hat oder Vorsorgevollmächtigter ist. Schließlich soll sie ein Anstoß sein, um über die ehrenamtliche Übernahme einer Betreuung nachzudenken – denn auch hier lebt unsere Gesellschaft vom Sozialengagement des Einzelnen. Aufgrund einer Initiative Sachsens gilt ab dem Jahr 2011 ein deutlich erhöhter Steuerfreibetrag für die Aufwandspauschale der ehrenamtlichen Betreuer. Der Gesetzgeber hat damit ein klares Signal gesetzt, wie wichtig ihm der bürgerschaftliche Einsatz ist.



Dresden, im April 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Martens'.

Dr. Jürgen Martens

Sächsischer Staatsminister der Justiz und für Europa

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

07	Allgemeines
12	Gesetzliche Betreuung
12	Wer kann Betreuer werden?
14	Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden
15	Die Vermögenssorge durch den Betreuer
18	Die Personensorge durch den Betreuer
21	Unterbringungsähnliche Maßnahmen
23	Aufwendungsersatz und Vergütung
25	Das gerichtliche Verfahren
29	Sinnvolle Alternative zur Betreuung: Die Vorsorgevollmacht
51	Ergänzung zur Vorsorgevollmacht: Die Patientenverfügung
56	Sinnvolle Ergänzung für den Ernstfall: Die Betreuungsverfügung
60	Ansprechpartner



Allgemeines

Betreuungsrecht – Wen geht es an?

Das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung ist für Erwachsene, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können, gedacht. Im Freistaat Sachsen stehen heute fast 75.000 Menschen unter Betreuung.

Betroffene: Erwachsene

Oft handelt es sich hierbei um ältere Menschen mit Demenzerkrankungen. Die Wahrscheinlichkeit, altersdement zu werden, nimmt mit zunehmendem Lebensalter überproportional zu. Ihr Anteil in unserer Gesellschaft steigt dabei stetig. Betroffen sind wir also letztlich alle, denn jeder von uns kann eines Tages hilfsbedürftig werden.

Aber nicht nur ältere Menschen brauchen Hilfestellung: Auch die Zahl psychisch Kranker und Suchtkranker unter den Jüngeren steigt. Unter uns leben viele, die von Geburt an geistig behindert sind und beim Erreichen des Volljährigkeitsalters ihre Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen können. Schließlich kann auch ein Unfall zu schweren körperlichen oder geistigen Behinderungen und damit zur Hilfsbedürftigkeit führen.

Was heißt Betreuung?

Die Betroffenen bekommen für die Angelegenheiten mit rechtlicher Bedeutung, die sie ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, einen Betreuer oder eine Betreuerin als gesetzlichen Vertreter. Für den Betreuten entscheidet und handelt der Betreuer; er kündigt die Wohnung, schließt einen Heimvertrag, beantragt Sozialleistungen und verwaltet das Vermögen. Die Bestellung eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht. Es bedarf der Bestellung eines Betreuers als gesetzlichem Vertreter, auch wenn ein Ehegatte oder Kinder und Eltern bereit sind, sich um die Angelegenheiten des Betroffenen zu kümmern. Im familiären Bereich ist es weit verbreitete Auffassung, dass im Fall einer schweren Erkran-

Besorgung von rechtlichen Angelegenheiten

kung die nahen Angehörigen, insbesondere der Ehegatte, bestimmte Handlungsbefugnisse haben. Manche Ehegatten sind deshalb überrascht, wenn sie im Falle einer psychischen Erkrankung oder Altersdemenz ihres Ehegatten erst zum Betreuer bestellt werden müssen, um für ihn handeln zu können, zum Beispiel in die Heilbehandlung einwilligen oder – etwa nach der Entlassung aus dem Krankenhaus – Sozialleistungen beantragen, die weitere medizinische Behandlung klären, eine ambulante Pflege organisieren. Hierbei bedarf es oft des Zugriffs auf das Girokonto des erkrankten Ehegatten, um die laufenden Kosten zu decken. Aber auch dies ist, wenn eine Kontovollmacht nicht erteilt wurde, dem Ehegatten nicht möglich. Für Volljährige gibt es keine gesetzliche Vertretung – außer bei Anordnung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht.

Die Vorsorgevollmacht – Alternative zur Betreuung

Die Vorsorgevollmacht ist als einziges Rechtsinstitut geeignet, das Selbstbestimmungsrecht für den Fall einer psychischen Erkrankung sowie einer geistigen oder seelischen Behinderung umfassend zu sichern. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität ist es staatlichen Institutionen verwehrt, durch die Bestellung eines Betreuers Grundrechte der betroffenen Menschen einzuschränken, wenn und soweit durch einen Bevollmächtigten die notwendigen Angelegenheiten wahrgenommen werden können. Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, die die Aufgabengebiete abdeckt, in denen der Betroffene seine Angelegenheiten selbst nicht mehr wahrnehmen kann, darf das Betreuungsgericht einen Betreuer nicht bestellen; ein gerichtliches Verfahren wird nicht eingeleitet. Die Vorsorgevollmacht sichert das Führen eines eigenbestimmten Lebens im Krankheitsfall. Einer richterlichen Entscheidungshoheit ist derjenige, der eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, entzogen.

Ausführliche Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht und eine bundeseinheitliche Mustervollmacht finden Sie ab Seite 29.

Was darf und kann der Betreute noch?

Geschäftsfähigkeit

Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Der Betreute kann – natürlich nur, soweit er tatsächlich auch geschäftsfähig ist – Kaufverträge, Mietverträge und andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten. Geschäftsunfähig ist der

Betreute – wie jeder Erwachsene – nur, wenn er aus gesundheitlichen Gründen seinen Willen nicht mehr frei bilden kann. Ist aber ein Betreuer bestellt, wird es der Betreute im Rechtsverkehr schwer haben, entsprechende Verträge abzuschließen. Die notwendige Bereitschaft des Geschäftsggners zum Vertragsabschluss wird fehlen, wenn er Gefahr läuft, dass der Vertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Betreuten unwirksam ist. Zur Verbesserung der Rechtsstellung Behinderter werden aber Geschäfte des täglichen Lebens eines volljährigen Geschäftsunfähigen, die mit geringen Mitteln bewirkt werden, als wirksam anerkannt. Vorausgesetzt wird nur, dass Leistung und Gegenleistung ausgetauscht sind. Wird etwa ein Bekleidungsstück gekauft, ist der Vertrag wirksam, wenn das Kleidungsstück ausgehändigt und der Kaufpreis bezahlt wurde. Auch Geschäfte im Versandhandel können unter diese Bestimmung fallen. Unwirksam bleiben jedoch Geschäfte eines Geschäftsunfähigen, wenn diese eine erhebliche Gefahr für seine Person oder sein Vermögen darstellen. Das ist beispielsweise beim Kauf von Alkohol durch einen Alkoholkranken (Gefahr für die Person) oder der Bestellung von gleichen Artikeln, die nicht benötigt werden, bei mehreren Versandhäusern (Gefahr für das Vermögen) der Fall.

Nur wenn ein Erwachsener sich selbst oder sein Vermögen erheblich gefährdet, wird das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dann kann der Betreute nur mit Zustimmung seines Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben. Auf die Eheschließung und auf Verfügungen von Todes wegen, z. B. Testamente und Erbverträge, kann sich ein Einwilligungsvorbehalt aber nicht beziehen. Der Betreuer darf also die Entscheidung eines Volljährigen, wen er heiraten oder zum Erben einsetzen will, nicht beeinflussen.

Einwilligungsvorbehalt

Die Bestellung eines Betreuers hat auf das Wahlrecht des Betreuten grundsätzlich keinen Einfluss. Nur dort, wo sich die Betreuung ausnahmsweise auf alle Angelegenheiten erstreckt, können Betreute nicht mehr wählen.

Wahlrecht

Betreuung nur, soweit erforderlich

Eine Betreuung ist nur soweit und solange zulässig, wie dies erforderlich ist. So wird dem Betreuer nur derjenige Aufgabenkreis zugewiesen, für den der Betroffene Unterstützung braucht (z. B.: Bestimmung der ärztlichen Behandlung einer genau bezeichneten Krankheit, Heimaufnahme, Wohnungs-

Aufgabenkreise und Dauer

auflösung, Angelegenheiten im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen, Vermögensverwaltung oder Schuldenregulierung). **Beispiel:** Herr Müller aus Torgau hat einen schweren Verkehrsunfall gehabt. Seine Arme sind vielfach gebrochen. Infolge einer Gehirnverletzung leidet er an einer psychischen Störung. Ob er wieder schreiben und sich richtig äußern kann und wann, ist noch völlig offen. Sein Sohn lebt mit der Familie in der Nachbarschaft. Nach der Rückkehr aus der Klinik führt die Schwiegertochter Herrn Müller den Haushalt und betreut ihn. Eine Sozialstation hat seine medizinische Pflege übernommen. Der Sohn und die Schwiegertochter fühlen sich von Anfang an durch den Schriftverkehr mit Vermieter, Krankenkassen und Behörden überfordert. Die anderen Verwandten von Herrn Müller leben in Schwerin und in Görlitz und sehen sich ebenfalls nicht in der Lage, die rechtlichen Angelegenheiten zu übernehmen. Der Sohn kann die Anordnung einer Betreuung beim Betreuungsgericht des Amtsgerichts Torgau anregen. Das Gericht wird eine Betreuung für Vermögensangelegenheiten, d.h. vor allem Rente, Krankenkasse, Versicherungen und Bankgeschäfte, anordnen.

Die Betreuung darf nur so lange andauern, wie sie für jeden Aufgabenkreis nötig ist. Sobald andere Personen eine gleichwertige Hilfe wie ein Betreuer leisten können, ist die Betreuung für diesen Aufgabenkreis aufzuheben.

Beispiel: Bei Herrn Müller hat sich durch Rehabilitationsmaßnahmen eine Besserung seines Gesundheitszustandes ergeben. Er ist nunmehr wieder in der Lage, seine Briefe selber zu schreiben. Er kann, wenn auch mit Unterstützung seiner Familie, Behördengänge selber erledigen. Damit ist das Bedürfnis für die Anordnung der Betreuung entfallen, weil Herr Müller seine Angelegenheiten jetzt mit Hilfe seiner Familie erledigen kann. Sobald das Betreuungsgericht diese Umstände kennt, wird es die Aufhebung der Betreuung prüfen und anordnen.

Die Betreuung tritt gegenüber anderen – privaten oder öffentlichen – Hilfen zurück. Wo die Unterstützung durch Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen ausreicht, ist eine Betreuung nicht erforderlich. Auf die Betreuung kann vor allem dann verzichtet werden, wenn der Betroffene in Voraussicht einer späteren altersbe-

dingten Geschäftsunfähigkeit jemand anderem eine Vollmacht erteilt hat (siehe Formular in der Heftmitte). Selbstverständlich gilt dies auch für Vollmachten, die für andere Situationen – etwa Handlungsunfähigkeit wegen eines Unfalls – erteilt wurden.

Persönliche Betreuung

Der Betroffene soll persönlich betreut werden. Dies heißt selbstverständlich nicht, dass der Betreuer selbst für die Pflege des Betreuten oder etwa seine Unterstützung bei der Haushaltsführung zuständig ist. Er soll als Vertreter des Betroffenen die sonst vorhandenen Hilfen (Verwandte, Nachbarn, Sozialstationen, Essen auf Rädern, Haushaltshilfe) organisieren und überwachen.

Betreuer ist Vertreter

Der Betreuer soll bei diesen Aufgaben den persönlichen Kontakt mit dem Betreuten pflegen und das Gespräch mit ihm suchen. Entscheidungen sollen vorher besprochen werden. Wesentlich für das Verhältnis zum Betreuer ist: Den Wünschen des Betroffenen hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. So darf z. B. ein Betreuer dem Betreuten nicht gegen dessen Willen eine knausrige Lebensführung aufzwingen, wenn entsprechendes Vermögen vorhanden ist.

Absprache mit dem Betroffenen

Beispiel: Herr Müller als Betreuer verfügt über eine angemessene Rente. Er macht seinen Enkelkindern üblicherweise zu Weihnachten, Ostern und zum Geburtstag ein großzügiges Geldgeschenk, für das er eine sparsame und bescheidene Lebensführung in Kauf nimmt. Der Betreuer kann ihm dies nicht verwehren. Dasselbe gilt, wenn Herr Müller während der Betreuung beschließen sollte, eine Urlaubsreise in den Bayerischen Wald zu machen oder er ein Fernsehgerät mit Satellitenantenne erwirbt, weil er jetzt kaum noch aus dem Haus kommt. Solange solche Ausgaben von dem Einkommen und den Ersparnissen gedeckt sind, kann der Betreuer sie nicht verhindern. Der Betreute soll seinen gewohnten Lebenszuschnitt beibehalten oder seine Lebensführung auf die neue Situation umstellen können.

Gesetzliche Betreuung

Wer kann Betreuer werden?

Grundsatz: Einzelperson

Zum Betreuer soll das Betreuungsgericht möglichst eine Einzelperson bestellen, nur ausnahmsweise einen Verein oder eine Behörde. Die bestellte Person muss hierfür geeignet sein, etwa bei der Betreuung in Vermögensangelegenheiten über die entsprechende Erfahrung verfügen. Das Gericht kann übrigens für unterschiedliche Aufgabenkreise verschiedene Betreuer ernennen. Besteht für einige Bereiche (z. B. für Geldangelegenheiten) eine Vorsorgevollmacht (siehe Heftmitte), dann ist dafür keine Betreuung nötig. Wer sich als Betreuer zur Verfügung stellt, aber die Vermögenssorge lieber einem Erfahreneren überlassen möchte, kann durchaus wertvolle Hilfestellung bei der Personensorge leisten, wenn es etwa um Fragen der Gesundheitsfürsorge, der Unterbringung oder auch der Wohnungsauflösung für den Betreuten geht. Hier stehen Lebenserfahrung, praktischer Sinn und Einfühlungsvermögen im Vordergrund.

Vorschlag des Betroffenen

Wünsche des Betroffenen für die Betreuerbestellung sind verbindlich, wenn die von ihm vorgeschlagene Person bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen. Etwas anderes gilt nur dort, wo die Verwirklichung des Vorschlags des Betroffenen mit seinem Wohl unvereinbar wäre.

Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch »Betreuungsverfügung« genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll und außerdem Wünsche für die spätere Lebensführung festlegen. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Weitere Einzelheiten zur Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 56.

Auswahl durch Gericht

Lehnt ein Betroffener eine bestimmte Person als Betreuer ab, so soll hierauf ebenfalls Rücksicht genommen werden. Nur bei

Vorliegen besonderer Gründe darf diese dann zum Betreuer bestellt werden. Schlägt der Betroffene niemanden als Betreuer vor, so hat das Gericht bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betreuten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu beachten.

Beispiel: Im Fall des Herrn Müller konnte sich von den Verwandten niemand bereitfinden, die Vermögenssorge zu übernehmen. Hier musste das Betreuungsgericht, weil Herr Müller keinen anderen Vorschlag machen konnte, einen Betreuer außerhalb des Kreises der Verwandten und Bekannten bestellen.

In solchen Fällen bestellt das Betreuungsgericht einen anderen Betreuer. Nur wenn keine geeignete Person zur ehrenamtlichen Betreuung zur Verfügung steht, wird ein Betreuer bestellt, der Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt. Dies kann ein freiberuflich tätiger Betreuer, ein bei einem Betreuungsverein beschäftigter Vereinsbetreuer oder der Mitarbeiter einer Behörde (Behördenbetreuer) sein. Ist all dies nicht möglich, so können auch unmittelbar ein Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde bestellt werden, die die Wahrnehmung der Betreuung dann einer einzelnen Person übertragen müssen (Näheres zu Betreuungsvereinen und -behörden im folgenden Abschnitt).

Betreuungen im Rahmen einer Berufsausübung kann nur jemand führen, dessen Eignung durch das Betreuungsgericht festgestellt wurde. Jedes Betreuungsgericht prüft die Eignung vor der erstmaligen Bestellung in seinem Bezirk selbst. Die Betreuungsbehörde wird hierzu angehört.

Zum Betreuer darf nicht bestellt werden, wer in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung arbeitet, in welcher der Betreute untergebracht ist oder wohnt. Das gilt auch bei einer anderen engen Beziehung zu einer solchen Einrich-

Fremde Betreuer

Berufsbetreuer

Ausschluss vom Betreueramt

tung. Hierdurch sollen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden, wenn der Betreuer Rechte des Betreuten gegenüber der Einrichtung geltend machen soll, bei der er angestellt ist.

Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden

Aufgaben der Betreuungsvereine

Eine wichtige Rolle weist das Gesetz den **Betreuungsvereinen** zu. Das sind staatlich anerkannte Vereine, die hauptamtliche Mitarbeiter, z. B. Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese führen in eigenem Namen Betreuungen als »Vereinsbetreuer«. Betreuungsvereine sollen zudem ehrenamtliche Betreuer gewinnen und in ihre Aufgaben einführen, sie fortbilden und beraten. Sind Sie durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt worden, können Sie sich im Falle der Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers auch durch einen Betreuungsverein beraten lassen. Möchten Sie eine Vorsorgevollmacht errichten, kann ein Betreuungsverein Sie hierbei über deren Inhalt beraten.

Aufgaben der Betreuungsbehörde

Die **Betreuungsbehörde** hat die Aufgabe, Betreuer auf deren Wunsch hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Sie hat für ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung zu sorgen. Sie muss das Betreuungsgericht bei seiner Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeit unterstützen und kann dort auch die Anordnung einer Betreuung anregen. Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Bei den Betreuungsbehörden können Sie gegen eine Gebühr von 10,00 EUR Ihre Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung beglaubigen lassen. Soweit erforderlich, werden auch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde persönlich als »Behördenbetreuer« bestellt.

Ansprechpartner

Im Freistaat Sachsen sind örtliche Betreuungsbehörden bei den Landratsämtern und den Verwaltungen der Kreisfreien Städte zu finden. Sie sind Ansprechpartner für die Betroffenen, deren Angehörige und die Betreuer. Darüber hinaus ist der Kommunale Sozialverband Sachsen, Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig, als überörtliche Betreuungsbehörde für allgemeine Fragen zuständig.

Unterstützung der Betreuer

Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, steht also nicht allein. Er kann Anleitung und Förderung durch die Betreuungsvereine erhalten, ebenso wie er sich mit seinen Fragen jederzeit an das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden kann.

Die Vermögenssorge durch den Betreuer

Die Vermögenssorge hat den Zweck, die verfügbaren Mittel des Betroffenen so einzusetzen, dass dieser möglichst so leben kann, wie er es selbst entscheiden würde. **Die Erhaltung des Vermögens für spätere Erben gehört nicht zum Auftrag eines Betreuers**, der auch nicht übermäßig sparen soll, um für jeden denkbaren Notfall ausreichend Mittel des Betroffenen vorzuhalten. Die Vermögensverwaltung soll vor allem dazu eingesetzt werden, dem Betroffenen seine Lage zu erleichtern und nach Möglichkeit den ihm gewohnten Lebensstandard zu erhalten.

Wahrung des Lebensstandards

Beispiel: Die Vermögenssorge für Herrn Müller wurde einem Betreuer übertragen. Herr Müller besaß zu diesem Zeitpunkt ein Sparbuch mit einem Guthaben von 6.000,00 EUR, einen Pkw im Wert von 4.500,00 EUR, ein unbebautes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einem Einheitswert von 3.500,00 EUR und eine Lebensversicherung, die in zwei Jahren zur Auszahlung kommt. Die Vermögensgegenstände müssen in einer Übersicht zusammengestellt werden, die dem Gericht vorzulegen ist. Die weitere Verwendung des Pkw ist zu regeln, da Herr Müller nicht mehr Auto fahren kann. Stattdessen benötigt er nunmehr einen Rollstuhl sowie einen kleinen Umbau im Badezimmer. Hier bietet es sich an, das Auto zu verkaufen und vom Erlös die Anschaffungen sowie den Umbau in der Wohnung zu finanzieren. Dazu bedarf der Betreuer keiner betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung

Der für die Verwaltung des Vermögens eingesetzte Betreuer hat zu Beginn seiner Tätigkeit ein vollständiges und richtiges Verzeichnis über das Vermögen des Betroffenen aufzustellen und beim Betreuungsgericht einzureichen. Diese Pflicht besteht für jeden Betreuer, auch wenn dies der Ehegatte, der Vater oder die Mutter des Betreuten ist.

Vermögensverzeichnis

Die Vermögenssorge durch den Betreuer unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts, das für diese Aufgabe eine jährliche Rechnungslegung verlangt. Die Rechnungslegung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und die Entwicklung des Vermögens belegen. Soweit vorhanden, sollen Belege beigefügt sein.

Gerichtliche Aufsicht:
Rechnungslegung

Vordrucke und Formblätter

Für die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und die Rechnungslegung können Vordrucke und Formblätter verwendet werden, die von den Betreuungsgerichten ausgegeben werden. Sie erleichtern die Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben sehr.

Erleichterungen

Soweit die Betreuung durch den Vater, die Mutter, einen Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner, ein Kind oder Enkelkind des Betreuten wahrgenommen wird, sind diese Betreuer von der Rechnungslegung befreit. Jedoch haben diese Betreuer nach je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des Vermögens beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Betreuungsgericht kann aber auch eine vollständige Rechnungslegung oder das Bestandsverzeichnis nur alle fünf Jahre fordern. Diese Regelung gilt auch für Vereins- und Behördenbetreuer.

Aber bitte bedenken Sie: Auch wenn Sie während einer laufenden Betreuung keine Rechnungslegung zu erbringen haben, bleiben Sie dennoch verpflichtet, nach der Beendigung der Betreuung oder Ihres Amtes als Betreuer eine Schlussrechnung zu legen. Diese muss eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die bloße Vorlage von Unterlagen und Belegen genügt nicht. Nur wenn Sie gegenüber dem Betreuungsgericht während der laufenden Betreuung Rechnung gelegt haben, reicht eine bloße Bezugnahme auf diese aus. Diesbezüglich sollten Sie sich an Ihr Betreuungsgericht wenden.

Vermögensverwaltung

Mündelsichere Anlage

Das Vermögen soll wirtschaftlich verwaltet werden. Es ist grundsätzlich verzinslich und »mündelsicher« anzulegen. Die Sicherheit der Anlage geht einem möglicherweise höheren Ertrag vor. Die Anlage soll vom Betreuungsgericht genehmigt werden, wenn nicht ein Gegenbetreuer vorhanden ist, der zur Genehmigung der Anlage befugt ist. Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts wieder abgehoben werden darf (Sperrvermerk). Mündelsichere Anlageformen sind beispielsweise Wertpapiere wie Bundes-, Landes- oder Kommunalobligationen, Bundesanleihen sowie Pfandbriefe von deutschen Hypothekenbanken. Soweit es sich um so genannte Inhaberpapiere handelt, sind diese entweder zu hinterlegen oder mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die Geldanlage sollte mit

dem Betreuungsgericht vorab geklärt werden; dieses kann auch eine Anlage in anderen Formen gestatten (z. B. Aktien, Anlagfonds, Immobilienfonds).

Beispiel: Der Betreuer von Herrn Müller hat festgestellt, dass die Anlage auf dem Sparguthaben keinen günstigen Zins erbringt und dass Herr Müller dieses Geld voraussichtlich die nächsten vier bis fünf Jahre nicht benötigt. Der Betreuer kann das Sparguthaben bei einem als mündelsicher erklärten Kreditinstitut in einer anderen Anlageform anlegen, wobei er die Anlage nur unter Mitwirkung des Betreuungsgerichts wieder auflösen kann.

Das für den Lebensunterhalt nötige Geld braucht der Betreuer **nicht** anzulegen. Er kann es über ein Girokonto des Betreuten verwalten. Für das Abheben oder Überweisen von einem (nicht gesperrten) Girokonto braucht der Betreuer keine gerichtliche Genehmigung.

Kosten zum Lebensunterhalt

Der Betreuer muss bestimmte Wertpapiere des Betreuten mit der Bestimmung hinterlegen, dass die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangt werden kann. Das Betreuungsgericht kann bei Wertpapieren unter besonderen Umständen von der Hinterlegung und/oder dem Sperrvermerk befreien. Keine Anlagegenehmigungs- und keine Hinterlegungs- oder Sperrvermerkplichten bestehen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Enkel als Betreuer sowie für Vereins- und Behördenbetreuer.

Hinterlegungspflicht und Befreiungen

Für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung eines Grundstückes benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt auch für andere bedeutsame Geschäfte, zum Beispiel für Verfügungen über Erbanteile, langfristige Verträge, Aufnahme eines Kredits, Übernahme von fremden Verbindlichkeiten als Bürge oder Mitschuldner.

Grundstücksgeschäfte

Der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedarf auch jede Verfügung über eine Forderung, etwa die Verpfändung eines Sparguthabens als Mietsicherheit oder der Verkauf von Bundesschatzbriefen.

Verfügung über eine Forderung

Neben dem Betreuten selbst ist auch der Betreuer befugt, in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke zu machen, wenn dies dem Willen des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist.

Geschenke

Annahme von Leistungen Um Geld von einem Sparkonto abzuheben oder eine Versicherungsleistung entgegenzunehmen, bedarf es keiner Genehmigung, wenn bis zu 3.000,00 EUR auf dem Konto liegen oder wenn die Versicherungsleistung unter diesem Betrag liegt. Sind allerdings Ausgaben von einem Sparkonto mit über 3.000,00 EUR Guthaben zu erledigen, muss jede Abhebung, auch von geringen Beträgen, genehmigt werden.

Beispiel: Der Betreuer von Herrn Müller wäre nicht befugt, vom Sparbuch (Guthaben 6.000,00 EUR) ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts Geld abzuheben, weil er damit in die Vermögensanlage von Herrn Müller eingreifen würde. Jedoch darf er die laufenden Zahlungen für Miete, Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs, Geschenke an die Enkelkinder, kleinere Anschaffungen und ähnliches vom Girokonto ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung abheben.

Sonstige Befreiungen Von den Pflichten bei Verwaltung des Vermögens kann das Betreuungsgericht auf Antrag des Betreuers befreien, wenn der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und eine Gefährdung des Vermögens nicht zu befürchten ist. Dies kommt insbesondere bei kleineren Vermögen (bis zu 6.000,00 EUR) in Betracht. Soweit es zur Verwaltung des Vermögens – vor allem zum Betrieb eines Unternehmens des Betreuten – nötig ist, kann das Betreuungsgericht auch bei größeren Vermögen allgemein zu Kreditgeschäften und Verfügungen über Forderungen ermächtigen.

Die Personensorge durch den Betreuer

Zur Personensorge gehört vor allem die Sorge für die Gesundheit und den Aufenthalt des Betreuten. Der Betreuer hat alle Möglichkeiten zu nutzen, den Gesundheitszustand zu erhalten oder zu verbessern. Folgende Angelegenheiten der Personensorge sind besonders wichtig:

Gesundheitssorge

Schwere Operation Bevor der Betreuer in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt, braucht er in bestimmten Fällen die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt (z. B. Risiko-Operation bei herzkranken Patienten) oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet

(etwa durch eine Amputation). Die Gefahr muss konkret und ernstlich sein; allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit. Die Maßnahme darf ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden, wenn es wegen akuter Gefahr nicht mehr rechtzeitig eingeschaltet werden kann.

Passive Sterbehilfe

Passive Sterbehilfe meint die Fälle, in denen der Patient oder sein Vertreter die vom Arzt angebotene lebensverlängernde Behandlung ablehnen. In diesem Fall darf der Arzt nicht behandeln, selbst wenn der Patient infolge des Behandlungsverzichts verstirbt. Das gilt auch für nicht mehr entscheidungsfähige Patienten, wenn dies ihrem – etwa in einer Patientenverfügung niedergelegten – Willen entspricht. Der Betreuer ist im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an dessen schriftliche Patientenverfügung gebunden. Er muss prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen. Trifft das zu, braucht er für den Patienten keine Willenserklärung abzugeben, sondern muss den Patientenwillen zur Geltung bringen. Hat der Patient keine Patientenverfügung getroffen oder passen die Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Situation, muss der Betreuer unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden. Nur bei unterschiedlichen Auffassungen oder Zweifeln des Arztes und des Betreuers bzw. Bevollmächtigten über den Patientenwillen und der Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschäden des Patienten muss das Betreuungsgericht die Verweigerung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Behandlung genehmigen.

Ausführliche Erläuterungen zur Patientenverfügung finden Sie ab Seite 51.

Empfängnisverhütung und Sterilisation

Gegenüber der Sterilisation ist ein zumutbares Mittel der Empfängnisverhütung vorrangig. Soweit eine Empfängnisverhütung erforderlich wird, muss daher der Betreuer mit dem behandelnden Arzt zuerst die Frage anderer Möglichkeiten der Empfängnisverhütung besprechen und klären. Nur wenn sich dabei ergibt, dass keine Möglichkeit besteht, die erforderliche Empfängnisverhütung sicherzustellen, stellt sich die Frage der Sterilisation.

Vorrang der Empfängnisverhütung

Eine Sterilisation kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn konkret und ernsthaft die Möglichkeit einer Schwangerschaft der Betreuten oder der Partnerin des Betreuten besteht und daraus eine schwerwiegende Gefahr für die Schwangere oder gar für ihr Leben zu erwarten wäre. Zwangssterilisationen sind verboten. Jede auf Abwehr gerichtete Reaktion oder Äußerung des geistig Behinderten führt dazu, dass der Eingriff unterbleibt. Für die Sterilisation sind zum Schutz des Betroffenen noch weitere einschränkende Regelungen geschaffen: Ein geistig Behinderter darf nur mit Einwilligung eines besonderen Betreuers (also nicht desjenigen, der die allgemeine Betreuung führt) sterilisiert werden.

Die Einwilligung dieses Betreuers muss durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Es sind mindestens zwei Sachverständigengutachten einzuholen. Außerdem wird der betroffenen Person ein Verfahrenspfleger, zum Beispiel ein Rechtsanwalt, beigeordnet.

Unterbringung

Betreuer können unter bestimmten Voraussetzungen einen Betreuten mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. einem psychiatrischen Krankenhaus) unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur in zwei Fällen zulässig:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Selbstgefährdung | ■ Der Betreute gefährdet sich selbst oder es besteht aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung Suizidgefahr. Es reicht auch aus, dass der Betreute sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen könnte. |
| Behandlung oder Untersuchung | ■ Es ist eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden können. Der Betreute kann wegen seiner Krankheit oder Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln. |
| Genehmigung des
Betreuungsgerichts | Unterbringungen durch den Betreuer sind nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne Genehmigung sind sie ausnahmsweise zulässig, wenn mit einem Aufschub Gefahr verbunden wäre. Die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden. |

Beispiel: Angenommen, Herr Müller ist alt und geistig verwirrt und hat deshalb einen Betreuer erhalten. Dieser Betreuer stellt nun fest, dass Herr Müller unregelmäßig isst, seine Körperpflege vernachlässigt, seine Wohnung häufig ungeplant verlässt, sich verläuft und dann hilflos ist. Es bestehen ernsthafte gesundheitliche Gefahren für Herrn Müller, denen der Betreuer durch geeignete Maßnahmen (Pflegedienst und Haushaltshilfe) nicht mehr begegnen kann. Der Betreuer entschließt sich, Herrn Müller in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen, obwohl dieser unbedingt in seiner Wohnung bleiben will. Von der Einrichtung soll Herr Müller sich nicht selbstständig entfernen und nötigenfalls in seinem Zimmer eingeschlossen werden können. Der Betreuer muss beim Betreuungsgericht die Genehmigung der Unterbringung beantragen und sie durchführen.

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, z.B. die Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er braucht zur Beendigung der Unterbringung nicht die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings von diesem beraten lassen. Beendet der Betreuer die Unterbringung, so hat er dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen. Dies sollte unverzüglich geschehen.

Beendigung

Liegt keiner der geschilderten Umstände vor, so kann der Betreuer den Betroffenen nicht unterbringen. Das Betreuungsrecht lässt es auch nicht zu, dass ein Betreuer einen gemeingefährlichen Betreuten **zum Schutz Dritter** unterbringt. Solche »polizeirechtlichen« Unterbringungen richten sich vielmehr nach dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten. Sie werden von den Landrats- und Bürgermeisterämtern (in Kreisfreien Städten) mit Genehmigung des Betreuungsgerichts vorgenommen. Erforderlichenfalls sollte man sich an diese Behörden wenden.

Gefährdung anderer Personen

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch für unterbringungsähnliche Maßnahmen, wenn sich der Betreute in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält. Häufig sind solche Maßnahmen nötig, um Betroffene wenigstens zeitweise am Verlassen des Hauses zu hindern,

Freiheitsbeschränkungen

etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Auch das ständige oder wiederholte Festbinden unruhiger Kranker am Bett und das Anbringen eines Bettgitters sind ebenso freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Diese Freiheitsbeschränkungen müssen der Behandlung dienen oder eine Selbstschädigung verhindern. Betreuer können sie in Übereinstimmung mit dem behandelnden Arzt anordnen, müssen sie aber vorher vom Gericht genehmigen lassen.

Wohnungsauflösung

Kündigung des Mietvertrags

Mit dem Umzug in ein Pflege- oder Altenheim verlieren Betreute häufig ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Ihr Haushalt muss dann häufig schon aus Kostengründen aufgelöst werden. Deshalb braucht der Betreuer vor der Kündigung oder Aufhebung eines Mietvertrags über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Kündigt umgekehrt der Vermieter, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst.

Vermietung durch Betreuer

Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts. **Beispiel: Herr Müller hat in den letzten 18 Monaten vor der Anordnung der Betreuung seine Miete nur noch teilweise bezahlt und ist mit sechs Monatsmieten im Rückstand. Kündigungsschreiben seines Vermieters hat er nicht mehr verstanden und unbeachtet gelassen. Nunmehr läuft ein Rechtsstreit über die Kündigung seiner Wohnung. Der Betreuer ist der Auffassung, Herr Müller könne, auch wenn er nicht untergebracht werden muss, nicht mehr länger in seiner Wohnung verbleiben, weil er dort hilflos und sich selbst überlassen sei. Er möchte daher im Prozess der Kündigung zustimmen und mit dem Vermieter durch Vergleich einen Räumungstermin vereinbaren. Der Betreuer bedarf zum Abschluss dieses Vergleichs in der Regel einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht, weil er damit den Mietvertrag des Betreuten aufhebt. Diese Genehmigungspflicht soll den Betreuten vor einer verfrühten Aufgabe der Wohnung schützen.**

Jährlicher Bericht

Mindestens einmal im Jahr muss der Betreuer dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Auch dazu kann man einen beim Gericht bereitgehaltenen Vordruck verwenden. Nähere Informationen erteilt das Betreuungsgericht.

Aufwendungsersatz und Vergütung

Ehrenamtliche Betreuer

Im Grundsatz wird die Betreuung als Ehrenamt geführt. Daher steht dem Betreuer zwar Aufwendungsersatz zu, doch erhält er keine Entlohnung für seine geleistete Tätigkeit.

Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, hat während der Betreuung Aufwendungen für die Fahrten zum Betreuten, Behördengänge und den Schriftverkehr, den er für den Betreuten führt. Hat der ehrenamtlich tätige Betreuer nur geringfügige Aufwendungen, kann er diese durch einen gesetzlich festgelegten pauschalen Betrag von 323,00 EUR pro Jahr abrechnen, der grundsätzlich vom Betreuten zu begleichen ist. Hat der Betreuer höhere Aufwendungen, kann er diese gegen Einzelnachweis vom Betreuten verlangen.

Der ehrenamtliche Betreuer kann ausnahmsweise zusätzlich eine Vergütung beanspruchen, wenn das Vermögen des Betreuten und der Umfang und die Schwierigkeit der Betreuungsaufgabe dies rechtfertigen.

Ist der Betreute mittellos, erhält der Betreuer den jeweils entstehenden Anspruch auf Aufwendungsersatz aus der Staatskasse. Er muss dies beim Betreuungsgericht bis zum 31. März des zweiten auf die Bestellung zum Betreuer folgenden Jahres beantragen. Eine zusätzliche Vergütung erhält der ehrenamtliche Betreuer in diesem Fall nicht.

Aufwendungen

Vergütung des ehrenamtlichen Betreuers

Mittellosigkeit des Betreuten

Berufsbetreuer

Ist ein Betreuer bestellt, der diese Tätigkeit im Rahmen seines Berufs ausübt, hat er Anspruch auf Aufwendungsersatz und auf Vergütung der Betreuertätigkeit. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Betreute diese Vergütung und einen Aufwendungsersatz zu leisten hat, weil die Betreuungstätigkeit ihm zugute kommt. Ist er mittellos, richtet sich der Anspruch des Betreuers gegen die Staatskasse. Dasselbe gilt für Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden, wenn Mitarbeiter persönlich bestellt sind.

Beispiel: Herr Müller hat nur ein Sparguthaben über 1.000,00 EUR und bezieht eine Rente in Höhe von 400,00 EUR. Seine Miete beträgt 175,00 EUR (warm). In diesem Fall kann Herr Müller aus den verbleibenden 225,00 EUR neben seinem Lebensunterhalt keine weiteren Zahlungen leisten. Sein Vermögen ist so gering, dass es auch auf eine Sozialhilfeleistung nicht angerechnet würde. Er muss es auch nicht für Aufwendungen und Vergütung seines Betreuers einsetzen.

Kommt der Betreute wieder zu Geld, z. B. durch eine Erbschaft, kann die Staatskasse unter Umständen die verauslagten Vergütungen von dem Betreuten zurückverlangen.

Die Bestimmungen über die Vergütung der Berufsbetreuer finden sich nunmehr im Wesentlichen im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG).

Die ab dem 1. Juli 2005 geltenden Stundenansätze für Berufsbetreuer ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Dauer der Betreuung	Betroffener lebt in Einrichtung		Betroffener lebt Zuhause	
	mittellos § 5 Abs. 2 Satz 1 VBVG (jeweils in Stunden im Monat)	bemittelt § 5 Abs. 1 Satz 1 VBVG (jeweils in Stunden im Monat)	mittellos § 5 Abs. 2 Satz 2 VBVG (jeweils in Stunden im Monat)	bemittelt § 5 Abs. 1 Satz 2 VBVG (jeweils in Stunden im Monat)
1. bis 3. Monat	4,5	5,5	7	8,5
4. bis 6. Monat	3,5	4,5	5,5	7
7. bis 12. Monat	3	4	5	6
ab 2. Jahr	2	2,5	3,5	4,5

Die Stundensätze betragen je nach Qualifikation 27,00 EUR, 33,50 EUR und 44,00 EUR, wobei entstandene Aufwendungen und Umsatzsteuer mit abgegolten werden, § 4 VBVG.

Versicherung und Steuer

Unfallversicherung, Steuer

Der ehrenamtliche Betreuer ist während seiner Tätigkeit durch die gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen abgesichert. Die Entschädigung, die er für tatsächlich erbrachte Aufwendungen erhält, muss er nicht versteuern. Aufwendungspauschalen

sind zu versteuern, wenn ein Freibetrag von 2.100,00 EUR im Kalenderjahr überschritten wird. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat für alle ehrenamtlichen Betreuer eine Sammel-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Hinweise dazu enthält ein Merkblatt, das von den Betreuungsgerichten ausgegeben wird. Verfügt der Betreute über ein größeres Vermögen, kann sich der zusätzliche Abschluss einer Versicherung empfehlen.

Haftpflichtversicherung

Das gerichtliche Verfahren

Betreuungsverfahren

Das Betreuungsgericht, das bei jedem Amtsgericht eingerichtet ist, führt das gerichtliche Verfahren durch. Das Gericht hat den Betroffenen zu Beginn des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf zu unterrichten, damit er nicht von einzelnen Verfahrenshandlungen überrascht ist.

Betreuungsgericht

Der Betroffene kann in allen Verfahren, die sich auf die Betreuung beziehen, auch dann wirksame Erklärungen abgeben, wenn er geschäftsunfähig ist. Seine Anträge und Rechtsmittel können also nicht mit der Begründung abgewiesen werden, er sei geschäftsunfähig. Das Gericht erörtert mit dem Betroffenen den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, wer als Betreuer in Betracht kommt.

Verfahrensfähigkeit

Wenn der Betroffene aufgrund besonderer Umstände oder seiner geistig-psychischen Verfassung seine Rechte nicht selbst wahrnehmen oder seine Interessen nicht vertreten kann, weil er z. B. nicht kommunikationsfähig ist oder das Verfahren nicht versteht, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren. Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeigneten ehrenamtlichen Pfleger in Betracht kommen, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Pflerschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwälte. Die Vergütung und Auslagen des Pflegers trägt der Betroffene, weil der Pfleger seine Interessen wahrnimmt. Ist der Betroffene mittellos, kommt die Staatskasse für die Vergütung und den Aufwendersatz auf.

Verfahrenspfleger

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen

Persönliche Anhörung

Angehörige und andere Personen	<p>persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Ausnahmen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Das Gericht erörtert mit dem Betroffenen den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, wer als Betreuer in Betracht kommt.</p> <p>Das Gericht soll in der Regel dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen des Betroffenen müssen diese Personen oder eine sonstige Vertrauensperson angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.</p>
Gutachten	<p>Betreuer dürfen erst bestellt werden, nachdem ein Gutachten eines Sachverständigen die Notwendigkeit der Betreuung belegt hat und sich der Betroffene bzw. sein Verfahrenspfleger zu den Feststellungen des Gutachters äußern konnten. Nur in folgenden Ausnahmefällen reicht ein ärztliches Zeugnis aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Betroffene hat die Betreuung beantragt und auf die Begutachtung verzichtet und die Einholung des Gutachtens wäre vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig. ■ Der Betreuer hat nur die Aufgabe, einen Bevollmächtigten des Betreuten zu kontrollieren.
Verfahrenskosten	<p>Das Gericht darf vorhandene Gutachten einschließlich der Befunde des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei der Pflegekasse anfordern und mit Einwilligung des Betroffenen bzw. des Verfahrenspflegers in Verfahren zur Bestellung eines Betreuers verwerten.</p> <p>Der Betroffene hat Gebühren und Auslagen des Gerichtsverfahrens zu tragen, wenn ein Betreuer bestellt wird. Allerdings werden Kosten erst ab einem bestimmten Mindestvermögen erhoben. Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000,00 EUR beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus des betreuten Menschen, von dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod</p>

weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden vom 25.000,00 EUR übersteigenden Vermögen 5,00 EUR für jede angefangenen 5.000,00 EUR, mindestens aber 50,00 EUR erhoben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als ein Jahr bestehen bleiben.

Unterbringungsverfahren

Für die Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, für unterbringungsähnliche Maßnahmen und für »polizeirechtliche« Unterbringungen nach Landesrecht gilt ein einheitliches Gerichtsverfahren. Es ist durch starke rechtsstaatliche Garantien geprägt (erforderlichenfalls Verfahrenspfleger, persönliche Anhörung, Begutachtung). Wenn es um die Unterbringung des Betroffenen geht, werden keine Gerichtskosten erhoben. Auslagen werden von dem Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

Verfahren bei Unterbringung

Regelmäßige Überprüfung

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden durch das Gericht spätestens alle sieben Jahre überprüft. Unterbringungen werden jedes Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre gerichtlich überprüft.

Kontrolle der Unterbringung



Sinnvolle Alternative zur Betreuung: Die Vorsorgevollmacht

Wer die Anordnung einer Betreuung vermeiden möchte, kann dies durch eine **Vorsorgevollmacht** erreichen. Eine Betreuung ist nämlich dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder durch Hilfe in anderer Form ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Die Vorsorgevollmacht gilt also nicht nur für den Fall einer dauerhaften Betreuungsbedürftigkeit, sondern auch, wenn der Betroffene nur vorübergehend nicht mehr in der Lage sein sollte, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Natürlich muss der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht – und auch bei ihrem Widerruf – noch oder wieder geschäftsfähig sein.

Hat der Betroffene den Weg einer Vorsorgevollmacht für eine Person seines Vertrauens gewählt, darf das Betreuungsgericht für die dem Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben in der Regel keinen Betreuer bestellen. Der Betroffene kann also für den Ernstfall weit mehr Selbstbestimmung wahrnehmen, als dies im Rahmen einer Betreuungsverfügung (siehe Seite 56) möglich ist. Auch hat der Bevollmächtigte eine freiere Stellung als ein vom Gericht bestellter und überwachter Betreuer. Deshalb setzt die Vorsorgevollmacht eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Bevollmächtigten voraus. Lassen sich Anstalts- oder Heimleitungen in Unterbringungsverträgen routinemäßig Vorsorgevollmachten erteilen, können diese im Einzelfall jedoch unwirksam sein.

Vermeiden einer Betreuung

Einige Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht

Fragen, die sich jeder stellen sollte ...

Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen?

Was kann denn schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie

sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklä-

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechts-handlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen
 - ja neinnamentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
 - ja nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
 - ja nein
- Verbindlichkeiten eingehen
 - ja nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis)
 - ja nein

Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.
 - ja nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (rechtliche Betreuung) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.
 - ja nein

Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.
 - ja nein

weitere Regelungen

Vorsorgevollmacht

Ich _____
(Name, Vorname) (Vollmachtgeber/in)

(Geburtsdatum)

erteile hiermit Vollmacht an _____

(Name, Vorname) (bevollmächtigte Person)

(Geburtsdatum)

(Adresse, Telefon, Telefax)

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.
 ja nein

■ _____

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
 ja nein

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitsorge/Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

ja nein

■ Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1904 Abs. 1 und 2 BGB).

ja nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

ja nein

■ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

ja nein

■ Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.

ja nein

■

Behörden

■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

ja nein

■

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einen Betreuer rechtlich gestattet ist
 ja nein

(Ort, Datum)

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

(Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

(Ort, Datum)

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster Seite 47 f.). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.
Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich bzw. sinnvoll!

(Unterschrift des Vollmachtnehmers/der Vollmachtnehmerin)

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.
 ja nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.
 ja nein

rung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber dem zu Bevollmächtigenden (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können des Bevollmächtigten im **Außenverhältnis**, also seine »Rechtsmacht/Befugnis, mit Anderen Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass im Außenverhältnis für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten grundsätzlich nur der Inhalt der Vollmacht interessiert, nicht aber z.B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht.

Diese betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein **Auftrag zur Geschäftsbesorgung**, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z.B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z.B. die – häufig strittige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine **Betreuungsverfügung**. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss (siehe Seite 56).

Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall

zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzliche Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es empfiehlt sich, die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa »zur Vertretung in allen Angelegenheiten« ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine »Generalvollmacht« genügt dann also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll. Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. Fragen auf Seite 38 und 44 unten). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig eigenhändig geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen. Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen.

Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht spezielle Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Eine **notarielle Beurkundung** muss jedenfalls dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch unwiderruflich zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung auch spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden. Die dadurch entstehenden Gebühren richten sich nach dem Umfang der Vollmacht und dem Vermögen des Vollmachtgebers. Im Höchstfall beträgt die Beurkundungsgebühr 403,50 EUR, im geringsten Fall 10,00 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer).

Von der notariellen Beurkundung ist die **öffentliche Beglaubigung der Unterschrift** unter der Vollmacht zu unterscheiden. Diese Form ist einzuhalten, wenn der Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und seine Vollmacht nicht bereits notariell beglaubigt ist. Auch

wenn in Ihrem Namen eine Erbausschlagung – z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses – erklärt werden soll, ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht notwendig. Die Beglaubigung kann überdies spätere Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift vermeiden. Für die Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10,00 EUR und 130,00 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer) an. Sie können ihre Unterschrift auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,00 EUR.

Noch ein wichtiger Hinweis, wenn Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen wollen: Manche Banken akzeptieren Vorsorgevollmachten nicht ohne weiteres. Sie sollten daher mit ihrer Bank sprechen. Dabei können Sie auch klären, ob die Bank eine genauere Umschreibung der von der Vollmacht umfassten Bankgeschäfte verlangt. Ratsam ist es, die Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck »Konto-/ Depotvollmacht-Vorsorgevollmacht« zu erteilen. Sie finden ihn auf Seite 47.

Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt je nach ihrem Umfang dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahe stehende Person sein. Die Bevollmächtigung von Personen oder Vereinen, die eine solche Rechtsbesorgung geschäftsmäßig anbieten wollten, wäre im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte bzw. der für den Verein Handelnde, etwa als Rechtsanwalt, zur berufsmäßigen Rechtsbesorgung befugt ist.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für **verschiedene** Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitspflege und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit **demselben** Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte »im Ernstfall« verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass dieser nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise am Ende dieses Abschnittes). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Sicherheitshalber sollte die Vollmacht die Bestimmung enthalten, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann allerdings nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigten, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadensersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhandigen.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.
- Sie können die Vollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das

Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Zur Registereintragung wird der Antrag Datenformular für Privatpersonen »P« verwendet. Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist. Auch hierzu ist ein Formular zu verwenden (Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer »PZ«). Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

Dort können Sie die Formulare auch schriftlich anfordern.

Sie können die Eintragung auch online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de vornehmen. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert weiterverarbeitet werden können und somit eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge entfällt. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf der Rückseite der beiden Formulare abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt:	18,50 EUR
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt:	15,50 EUR
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag:	3,00 EUR
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de :	2,50 EUR
Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um:	2,50 EUR

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 EUR an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 EUR in Rechnung gestellt. Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notare, Rechtsanwälte, zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 EUR).

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im »Außenverhältnis« zwischen dem Bevollmächtigten und Außenstehenden ab ihrer Ausstellung. Im »Innenverhältnis« zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: »Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...« o. ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von

ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Sinnvoll ist auch, immer einen Hinweis bei sich zu tragen, dass Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt haben und wer auf diese Zugriff hat. Eine entsprechende Hinweiskarte finden Sie im letzten Teil der Broschüre.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine »Konto-/Depot-Vollmacht-Vorsorgevollmacht« erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel führt der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht. In der Vollmacht sollte deshalb ausdrücklich geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fort gilt. Dann kann der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können vom Bevollmächtigten Rechenschaft verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt hingegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine »Lebensbescheinigung« verlangt wird. Weiterhin ist der Bevollmächtigte daran gehindert, nach dem Tod des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Es ist daher empfehlenswert, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser »im Außenverhältnis« mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als »Auftrag« besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (»Betreuers«) für Sie notwendig werden (siehe Seiten 7 und 12).

Wenn Sie niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie. Weitere Einzelheiten zur Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 56.

Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem »mutmaßlichen Willen« handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer »Patientenverfügung« festzulegen. Darüber sollten Sie sich also auch Gedanken machen, wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen. Weitere Ausführungen zur Patientenverfügung finden Sie ab Seite 51.

Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Sie können sich allerdings auch an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

Muster einer Vorsorgevollmacht

Im Bundesgebiet kursiert eine unüberschaubare Anzahl unterschiedlicher Vollmachtsvordrucke, die zumeist nicht mit einer Informationsbroschüre verbunden sind. Es besteht deshalb eine erhebliche Unsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und den Rechtsverkehr, unter welchen Voraussetzungen die Vorsorgevollmacht wirksam ist und akzeptiert werden muss. So enthalten viele Vordrucke Formulierungen, die zu einer bedingten und damit im Rechtsverkehr kaum akzeptierten Vollmacht führen. Zudem wird ohne eine schriftliche Aufklärung für Viele unklar bleiben, welche Chancen und Risiken mit einer Vollmacht verknüpft sind.

Die Justizministerinnen und -minister aller Bundesländer haben sich deshalb verständigt, bundesweit eine einheitliche Mustervollmacht nebst Erläuterungen den Bürgerinnen und Bürgern ihres Landes zu empfehlen. Inhalt und Text der Vollmacht und der dazugehörigen Erläuterungen sind abgestimmt. Ferner hat der Zentrale Kreditausschuss des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. zur Erleichterung bankinterner Geschäftsabläufe ein Formular Konto-/Depotvollmacht-Vorsorgevollmacht entworfen. Dieses bei den Banken und Sparkassen erhältliche Formular können Sie ebenfalls verwenden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Banken und Sparkassen die Erteilung der Vorsorgevollmacht auf dem Formular in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters wünschen. Dadurch können etwaige Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen. Den Vordruck für die Vorsorgevollmacht finden Sie in der Heftmitte, den Vordruck für die »Konto-/Depotvollmacht-Vorsorgevollmacht« auf den folgenden Seiten.

Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name

Anschrift

Name der Bank/Sparkasse

Anschrift

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon-Nr.

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und zukünftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,

- über das jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
- eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
- An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffende Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
- sowie Debitkarten* zu beantragen.

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber

der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

* Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse **prüft nicht**, ob der »Vorsorgefall« beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten
(= Unterschriftenprobe)

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vorsorgevollmacht folgendes:

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für »Ja« oder »Nein« entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.



Ergänzung zur Vorsorgevollmacht: Die Patientenverfügung

Arzt und Patient wirken bei der Heilbehandlung zusammen: Der Arzt stellt fest, was medizinisch indiziert ist, klärt den Patienten darüber auf und bietet ihm eine Behandlung an. Der Patient entscheidet, ob er in diese Behandlung einwilligt. Gegen den Willen des Patienten darf der Arzt nicht behandeln. Das gilt auch bei lebenserhaltenden und lebensverlängernden Maßnahmen.

Aber auch wenn der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist, gebietet sein Selbstbestimmungsrecht die Beachtung seiner Wünsche. Liegt keine klare, im Vorhinein getroffene Willensäußerung des Patienten vor, muss sein Vertreter (Vorsorgebevollmächtigter oder Betreuer) nach dem »mutmaßlichen Patientenwillen« entscheiden. Es liegt auf der Hand, dass die Feststellung des mutmaßlichen Willens eines anderen sehr schwer sein kann. Deshalb sollten Sie sich rechtzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzen und versuchen, sich über Ihre eigenen Wertvorstellungen und Wünsche klar zu werden. Mit einer Patientenverfügung können Sie Vorsorge treffen und selbst festlegen, ob und welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind. Seit dem 1. September 2009 gibt es für die Patientenverfügung eine gesetzliche Regelung.

Die Patientenverfügung –
Sicherung der
Patientenautonomie
am Lebensende

Wer kann eine Patientenverfügung treffen?

Einwilligungsfähige Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer medizinischen Maßnahme und deren Ablehnung verstehen und seinen Willen daran ausrichten kann.

Bitte beachten Sie: Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Keinesfalls darf die Errichtung oder

Vorlage einer Patientenverfügung zur Bedingung eines Versicherungs- oder Heimvertrages gemacht werden.

Welche Anforderungen stellt das Gesetz an eine Patientenverfügung?

Die Verfügung muss schriftlich erfolgen und durch eine eigenhändige Unterschrift oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein.

Die Wirksamkeit einer Patientenverfügung hängt nicht davon ab, ob Sie sich vor ihrer Abfassung haben beraten lassen. Gerade eine medizinische Aufklärung, die Ihnen die Möglichkeiten und Grenzen ärztlicher Behandlung aufzeigt, ist vor der Abfassung der Patientenverfügung aber zu empfehlen. Oft sind Patienten auch erst nach einer Beratung zu einer nachvollziehbaren und umsetzbaren Formulierung ihrer Vorstellungen in der Lage.

Das Gesetz verlangt keine Aktualisierung der Patientenverfügung innerhalb bestimmter Zeitabschnitte. Ihre regelmäßige Überprüfung – und gegebenenfalls Bestätigung mit Datum und Unterschrift – ist trotzdem sinnvoll: Je älter eine Patientenverfügung ist, umso fraglicher wird es, ob sie noch den aktuellen Patientenwillen widerspiegelt. Schließlich können sich Ihre persönlichen Wertvorstellungen ändern und auch der medizinische Fortschritt kann Einfluss auf den Inhalt Ihrer Patientenverfügung haben.

Was kann in der Patientenverfügung geregelt werden?

Mit einer Patientenverfügung können Sie Ihren aktuellen Willen in Bezug auf eine künftige Behandlungssituation dokumentieren, in der Sie als Patient nicht mehr in der Lage sind, in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen oder diese Einwilligung zu versagen. Dabei ist es wichtig, dass Sie Ihren Willen so klar und eindeutig wie möglich niederlegen und nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen (etwa den Wunsch, »in Würde zu sterben«) verwenden. Als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Verfügung kann es sinnvoll sein, persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen zu schildern.

Durch die Verfügung darf keine aktive Sterbehilfe – die Tötung eines Menschen außerhalb der ärztlichen Behandlung – eingefordert werden. Das ist in Deutschland strafbar. Erlaubt sind

nur das Nichteinleiten oder der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (passive Sterbehilfe) sowie eine die Lebenszeit verkürzende medizinisch fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung (indirekte Sterbehilfe).

Kombiniert man die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht, schöpft man die Möglichkeiten zur Wahrung der Patientenautonomie aus, weil so sichergestellt ist, dass eine Person des Vertrauens dem eigenen Patientenwillen Geltung verschafft.

Wie wirkt die Patientenverfügung?

Der Vertreter des Patienten – sein Vorsorgebevollmächtigter oder sein Betreuer – und der Arzt müssen die Patientenverfügung auslegen, um festzustellen, ob die Patientenverfügung eindeutig formuliert ist und unzweifelhaft auf die vorliegende Situation passt. Ist das der Fall, bindet sie die Beteiligten – unabhängig davon, ob das Grundleiden des Patienten schon einen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat. Sie gilt dann unmittelbar und stellt die Entscheidung über die Weiterbehandlung dar. Der Vertreter des Patienten muss keine Entscheidung treffen, sondern der Patientenverfügung nur Geltung verschaffen.

Was ist, wenn es keine Patientenverfügung gibt oder sie im konkreten Fall nicht passt?

Oft wird die Auslegung der Patientenverfügung ergeben, dass sie nicht unmittelbar bindet, weil sie zu ungenau ist. Hat der Patient gar keine oder nur eine mündliche Patientenverfügung getroffen, hat er sich von seiner Patientenverfügung später distanziert oder passen die Festlegungen in seiner Verfügung nicht auf die aktuelle Situation, müssen der Vorsorgebevollmächtigte oder der Betreuer unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob sie in die Heilbehandlung einwilligen. Maßstab bei dieser Entscheidung sind die Wünsche des Patienten und die Frage: »Wie hätte der Patient selbst entschieden?«. Dabei sind frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen des Kranken (zum Beispiel eine zu allgemein gehaltene Patientenverfügung) ebenso zu berücksichtigen wie seine Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen. Soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, soll nahen Angehörigen und sonstigen

Vertrauenspersonen des Patienten bei der Feststellung seines Behandlungswillens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

An die Voraussetzungen für die Annahme eines mutmaßlichen Einverständnisses in einen Behandlungsabbruch oder in eine Nichtbehandlung des entscheidungsunfähigen Patienten sind – im Interesse des Schutzes menschlichen Lebens – in tatsächlicher Hinsicht strenge Anforderungen zu stellen. Im Zweifel ist für das Leben zu entscheiden.

Wann muss das Betreuungsgericht beteiligt werden?

Nur bei unterschiedlichen Auffassungen oder Zweifeln des Arztes und des Betreuers bzw. Bevollmächtigten über den Patientenwillen und der Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschäden des Patienten, muss das Betreuungsgericht die Verweigerung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Behandlung genehmigen. Daneben bleibt es bei der Regelung des geltenden Rechts, dass jedermann das Betreuungsgericht anrufen kann, um bei Missbrauchsverdacht eine gerichtliche Kontrolle der Betreuerentscheidung in Gang zu setzen.

Lässt sich die Patientenverfügung widerrufen?

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Hat sich der Patient mit erkennbarem Widerrufswillen von ihr distanziert oder ist eine Änderung der Sach- und Behandlungslage eingetreten, verliert sie zugunsten des aktuellen Willens ihre Verbindlichkeit.

Wie ist die Patientenverfügung aufzubewahren?

Die Patientenverfügung sollte so hinterlegt werden, dass Arzt, Bevollmächtigter, Betreuer und Betreuungsgericht schnell und unkompliziert Kenntnis von Existenz und Aufbewahrungsort der Verfügung erlangen können. Dazu ist es sinnvoll, einen entsprechenden Hinweis immer bei sich zu tragen, am besten bei Ihren Ausweispapieren. Eine abtrennbare Hinweis-karte finden Sie im letzten Teil der Broschüre.

Weitere Informationen zum Thema »Patientenverfügung« erhalten Sie in der vom Bayerischen Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre

»Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter«. Sie steht zum kostenlosen Download auf dem Verwaltungsportal der Bayerischen Staatsregierung (www.verwaltung.bayern.de) zur Verfügung und ist im Buchhandel erhältlich (ISBN-13: 978-3-406-57581-1).

Auch das Bundesministerium der Justiz hat eine Broschüre »Patientenverfügung« herausgegeben, die Hilfen für die Erstellung einer individuellen Patientenverfügung enthält. Die kostenlose Broschüre kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de) abgerufen oder auf dem Postweg beim

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

bzw. telefonisch unter der Nummer 01805 778090 bestellt werden.

Diese beiden Broschüren enthalten auch Formulierungsvorschläge für eine Patientenverfügung.

Sinnvolle Ergänzung für den Ernstfall: Die Betreuungsverfügung

Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht gegenüber der Betreuungsverfügung vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht er für seine Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Ihr Bevollmächtigter steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird.

Wünsche an Gericht
und Betreuer

Wünsche des Betroffenen sind nicht nur dann zu beachten, wenn sie im Verfahren auf Betreuerbestellung oder während einer laufenden Betreuung geäußert werden. Schon in »guten Tagen« kann jeder durch eine Betreuungsverfügung vorsorglich Anordnungen für einen späteren Betreuungsfall treffen. Sie kann die verschiedenen Fragen der Betreuung behandeln. Herausragend sind hierbei die Fragen der Auswahl des Betreuers, der Lebensführung, der Vermögensverwaltung und der Heilbehandlung.

Vorschlag zur Betreuerauswahl

Beim Vorschlag für einen Betreuer wird vorrangig an den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner, sonstige Lebensgefährten oder an Verwandte zu denken sein. Man sollte freilich nicht vergessen, dass der Vorgeschlagene aus Altersgründen im späteren Ernstfall vielleicht nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Auch können aus persönlichen Gründen Interessengegensätze zu dieser Person entstehen. Vorsorglich sollte daher auch noch eine Ersatzperson benannt werden. Selbstverständlich kann in einer derartigen

Verfügung auch ausdrücklich festgehalten werden, wer keinesfalls zum Betreuer bestellt werden sollte.

Auch Anordnungen für die Lebensführung und Vermögensverwaltung können in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden, zum Beispiel: Will der Betroffene so lange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben oder im Bedarfsfall lieber in einem bestimmten Altenheim leben? Soll sein Vermögen eher sparsam verwaltet werden? In welchem Umfang sollen Geburtstagsgeschenke an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden? Soll der Betreuer für die laufenden Ausgaben auch auf das angesparte Vermögen zurückgreifen? Welche Vorstellungen hat der Betroffene für seine Gesundheitsfürsorge? Von großer praktischer Bedeutung kann hier auch eine **Patientenverfügung** sein. Mit dieser kann bestimmt werden, dass eine Verzögerung des Sterbevorgangs mit Hilfe der »Apparatemedizin« zu unterbleiben hat, die Ärzte sich also auf schmerzlindernde Maßnahmen und eine Grundpflege beschränken sollen. Eine frühzeitige Festlegung »in guten Tagen« kann später Ärzten und Angehörigen einen schweren Gewissenskonflikt ersparen.

Solche Anordnungen müssen vom Betreuer beachtet werden, außer sie würden dem Wohl des Betroffenen zuwiderlaufen (z. B. Geschenke sind nicht mehr finanzierbar) oder dieser hätte einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches könnte dem Betreuer nicht zugemutet werden. Der Betroffene selbst ist nicht an seine Anordnungen gebunden; er könnte sie später selbst dann widerrufen, wenn er geschäftsunfähig würde.

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie braucht zum Beispiel nicht handschriftlich verfasst zu werden. Es empfiehlt sich aber, die Verfügung schriftlich niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel an ihrer Echtheit zu beseitigen. Bei den Betreuungsbehörden können Sie gegen eine Gebühr von 10,00 EUR ihre Unterschrift unter einer Betreuungsverfügung beglaubigen lassen.

Wer ein solches Schriftstück besitzt – etwa weil es der Ehegatte in der Schreibtischschublade vorfindet oder der Vater es den Kindern rechtzeitig anvertraut hat – hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Anordnungen zu Lebensführung und Vermögensverwaltung

Heilbehandlung:
»Patientenverfügung«

Bindung an die Anforderungen

Keine Form

Pflicht zur Ablieferung

Wer sicher gehen will, dass seine Betreuungsverfügung im Ernstfall auch beachtet wird, kann seine Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister registrieren lassen. (Nähere Hinweise finden Sie ab Seite 40 unten.)

Auch zur Gestaltung einer Betreuungsverfügung können der Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars und auch die Informationen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen hilfreich sein.

Muster einer Betreuungsverfügung

Ich _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Name Geburtsdatum

Straße Wohnort

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Name Geburtsdatum

Straße Wohnort

Auf keinen Fall zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll:

Name Geburtsdatum

Straße Wohnort

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche

- Meine auswärts lebende Schwägerin Maria besucht mich häufig. Ich habe ihr die Fahrtkosten ersetzt. Dabei soll es auch künftig verbleiben.
- Ich freue mich an gemeinsamen Unternehmungen mit meiner Schwester Luise oder mit meiner Freundin (Ausflüge, Konzert und Theaterbesuche). Dabei übernehme ich alle Kosten. Auch dies möchte ich beibehalten.
- Jeder Neffe und jede Nichte soll zum Geburtstag ein Geldgeschenk von 50,00 EUR erhalten.
- Meinen Geburtstag möchte ich weiterhin zusammen mit Freunden und Verwandten auf meine Kosten in einem guten Restaurant feiern.
- Wenn irgend möglich, möchte ich meine Gewohnheit beibehalten, zusammen mit meiner Schwester Luise an der See Urlaub zu machen, wobei die für sie entstehenden Kosten von mir getragen werden.
- Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Schwester Luise versorgt werden; sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden.
- Lässt sich dies nicht verwirklichen, so möchte ich in ein Einzelzimmer der Pflegeabteilung des Altenheimes, bei dem ich mich vorsorglich angemeldet habe, aufgenommen werden; in das andere Pflegeheim unserer Stadt will ich nicht einziehen.

Ort, Datum, Unterschrift

Geburtsdatum, Anschrift

Beglaubigungsvermerk:

Ansprechpartner

Mit weiteren Fragen zur Betreuung und Vorsorge können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Betreuungsgericht

Dieses befindet sich bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.

Betreuungsbehörde

Diese befindet sich bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Landratsamt bzw. bei der Kreisfreien Stadt.

Betreuungsvereine

Anschriften von Betreuungsvereinen in Ihrer Nähe erfahren Sie sowohl bei den Betreuungsgerichten als auch bei den Betreuungsbehörden.

Rechtsanwälte, Notare, Hausärzte

Weiterhin können Sie sich mit Ihren Fragen natürlich auch an einen Rechtsanwalt oder Notar und hinsichtlich der Errichtung oder Aktualisierung einer Patientenverfügung an Ihren Hausarzt wenden.

Einen Rechtsanwalt finden Sie mit Hilfe des auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Sachsen ([»rak-sachsen.de«](http://rak-sachsen.de)) eingerichteten Anwaltsuchservices. Dieser Service ist auch unter der Telefonnummer +49 351 318590 zu erreichen.

Für die Suche nach einem Notar steht Ihnen die Internetseite der Notarkammer Sachsen ([»notarkammer-sachsen.de«](http://notarkammer-sachsen.de)) zur Verfügung.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bitte schneiden Sie die Informationskarte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein. Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden. Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich!



Informationskarte

Ich _____

geboren am _____

in _____

wohnhaft _____

habe eine

Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

erstellt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)



Absender

Name, Vorname

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Bitte
ausreichend
frankieren

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Pressestelle
Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Zugang zu den Originalen
meiner Vorsorgevollmacht/
Patientenverfügung hat:



Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Dieser Person habe ich
Vorsorgevollmacht erteilt.
(Falls zutreffend, bitte ankreuzen)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wollen unsere Informationsbroschüren noch
besser an die Wünsche der Leserinnen und Leser
anpassen.

Dazu wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns die
folgenden Fragen beantworten würden. Sie
können die Postkarte per Post versenden oder
beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz
und für Europa, bei jedem Gericht oder jeder
Staatsanwaltschaft in Sachsen abgeben. Sie
können Ihre Meinung auch per E-Mail an uns
senden: presse@smj.justiz.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Betreuung und Vorsorge – Ein Leitfaden

Wie sind Sie auf die Broschüre aufmerksam geworden?

Hat Ihnen die Gestaltung der Broschüre gefallen?

ja nein

Falls nein, warum nicht?

Hat die Broschüre Ihre Erwartungen erfüllt?

ja nein

Falls nein, welche Informationen haben Ihnen gefehlt?

Welche Wünsche, Anregungen oder
Verbesserungsvorschläge haben Sie?

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Fotos:

www.istockphoto.com (Titel Zhang Bo, Seite 28)
www.fotolia.de (Seite 6 Jerome Berquez,
Seite 50 Yuri Arcurs)

Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

Druck:

SDV Direct World GmbH

Redaktionsschluss:

April 2011

Bezug:

Diese Druckschrift kann
kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: + 49 351 2103672
Telefax: + 49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Fotos:

www.istockphoto.com, www.fotolia.de

Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

Druck:

SDV Direct World GmbH

Bezug:

Diese Druckschrift kann
kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung